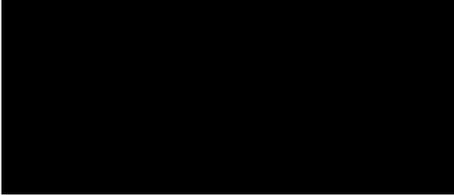




Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

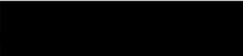


Esslingen 29.05.2018
Name Andreas-Michael Hall
Durchwahl 0711 904-45150
Aktenzeichen 81-2550.9 LIFG 1804 Weiß
AMH
(Bitte bei Antwort angeben)

 LIFG-Antragstattgabe und Gebührenbescheid
Ihr LIFG-Antrag vom 29.04.2018

Anlagen

Zusammenstellung denkmalgeschützter Gebäude, die von der Universität Stuttgart verwendet werden

Sehr geehrte 

Sie erhalten folgende Entscheidung:

1. Ihrem LIFG-Antrag vom 29.04.2018 wird stattgegeben.
2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 100 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Zur näheren Darstellung des Gegenstandes dieser Entscheidung wird auf Ihre LIFG-Antrags-E-Mail vom 29.04.2018 verwiesen.



Da auf unsere Anhörungs-E-Mail vom 11.04.2018 von den Betroffenen keine Einwände gegen eine Aktenauskunft an Sie geltend gemacht worden sind, erhalten Sie per E-Mail die beantragte Aktenauskunft.

Aufgrund des unkomplizierten Verfahrensablaufs abgesehen von der eigens für Sie angefertigten Zusammenstellung denkmalgeschützter Gebäude, die von der Universität Stuttgart verwendet werden, wird die mit unserer E-Mail vom 11.05.2018 veranschlagte voraussichtliche Gebühr in der Größenordnung von 50 bis 200 Euro beschränkt auf 100 Euro zur Überweisung auf folgendes Konto:

Landesoberkasse Baden-Württemberg

BW-Bank Karlsruhe

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Referenznummer: 1805171359401

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz (LGebG). Danach legen die obersten Landesbehörden für ihre Geschäftsbereiche die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung fest. Da in den Gebührenverordnungen (GebVO) sowohl des für Denkmalschutz und Denkmalpflege früher zuständigen Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (MFW) bzw. inzwischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) als auch des Innenministeriums (IM) noch keine speziellen Gebührenregelungen zum LIFG aufgeführt sind, gilt der Auffangtatbestand unter „2 Allgemeine Verwaltungsgebühr“ der jeweiligen GebVO:

„Ist für das Erbringen öffentlicher Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann in allen Fällen nach § 4 Abs. 4 LGebG eine Gebühr von 3-10000 Euro erhoben werden.“

Die Höhe der Gebühr ist nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Gegenstandes, Ihren wirtschaftlichen und sonstigen Interessen sowie Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Mit Blick auf den Entwurf einer „Mantelverordnung der Ministerien zur Schaffung von Gebührenregelungen zum Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)“ mit einem Gebühren-Rahmen für die Akteneinsicht von 15 bis 500 Euro ist eine Gebühr von 100 Euro angemessen.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheides fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats ab Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des

rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Die Gebührenentscheidung ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kraft Gesetzes sofort vollziehbar, d.h. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn gegenüber der Sachentscheidung eine aufschiebende Wirkung eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[Redacted signature]